

Zeitschrift: Schweizerisches Archiv für Volkskunde = Archives suisses des traditions populaires
Herausgeber: Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde
Band: 18 (1914)

Artikel: Zur Kulturgeschichte des Brugger Landvolkes : Auszüge aus den Umiker Chorgerichtsmanualen von 1587-1666
Autor: S.H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-111628>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 06.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Hand: er ist aus einem andern Sagenkreise hier eingedrungen, über den ich in meinen „Märchen“ zur Stelle gehandelt habe.

13. Der junge Herzog: Christus als Greis scheint doch in der Kunst vorzukommen, s. Gabelentz, Die kirchliche Kunst des italienischen Mittelalters, S. 55. 66. Die Legende von der Sultanstochter im Blumengarten, s. noch bei Spamer, Texte aus der deutschen Mystik des 14. und 15. Jh.'s, S. 160 ff., der noch auf De Voys, Middelneerlandsche Legende S. 146 ff. verweist.

14. Das Knöchlein. Über das Bahrrecht s. Christensen, Baareproven. Kopenhagen 1900. Die Geschichte vom blutenden Knochen in Uri, s. Archiv 15, 76. Die Geschichte vom singenden Knochen, s. Bolte zu Grimm 28.

15. Ein spanischer Chasseur, s. Bolte zu Grimm 35, S. 346. Zu Bruder Lustig vgl. noch Revue des traditions populaires 1907, 277.

Bern.

S. Singer.

Zur Kulturgeschichte des Brugger Landvolkes.

(Auszüge aus den Umiker Chorgerichtsmanualen von 1587—1666.)

Spiel- und Tanzverbote u. ä.

1603 verzeigte das Gericht den Heini Hartmann und Ulrich Schmidts Tochter dem Obervogt, weil sie wieder obrigkeitliches Verbot „an die Kilchwiche“ [Kirchweih] „gen Birmistorf glaufen und dantzet“.

1606. Apr. 27. Ist ehgricht ghalten worden und abgradten, dz man die von Ryniken, die ds Fasnacht führ gmacht, uf nächst zükünftig ehgricht beschicken söll. Den 18. May ist ehgricht ghalten worden und die obgemelten von Ryniken ein yeder umb iij lib-nach lut der satzung dem herren obervogt zû bekent. (1790. Das nicht jedesmal ehrbar abgelaufene Vergnügen der Fastnachtfeuer, die man auf dem Tägerli zu entzünden pflegte, wird pfarramtlich abgestellt. Sarmenstorfer Dorfchronik, Argovia III, S. 156.)

Am 9. Dezember 1599 verfiel Catrin Spilmann in eine Busse von 10 Schill. „von wägen daz sy offenlich in bysin des prädicanten und anderen ehrenden lüten ein unverschampt dantzlin thon“.

Am 25. Januar 1600 verfällte das Gericht junge Leute, die am Abendmahlstag getantz, jeden zu 5 Schill. Busse.

1650 Aprilis 21. „Ist wider Corgricht gsein (!) und anzeigt worden, wie in dem Riniker Holtz im Huserboden ein waldtantz am sonntag verübt worden.“ Es kamen da junge Leute aus verschiedenen Dorfschaften, darunter auch „der Spilmann als Sackpiffer“. Weil es nur einmal verübt wurde, auferlegten die Richter jedem der „Knaben“ 10 Schill., den „Meitlenen“ jedem 5 Schill., nebst „ernstiger Vermahnung, inskünftig disen und andere dantz zu verhüten“.

1658 Oct. 17. „Sind vor Chorgricht citiert worden Tomas M. und Anna H., als die vor etwas zeits im Herbst in der trothen getantzet; ist der Tömeli umb 10 Schill., das Anneli um 5 Schill. angelant worden.“

Feiertagsheiligung.

Heini Ruedi Buoch zahlte 5 Schill. Strafe, weil er am hl. Pfingsttag auf den Fürkauf [Einkauf] ging (11. VI. 1587).

Uolrich Husser wurde um 5 Schill. gebüsst, „weil seine Knechte Sonntags die Kyr siböum verdörnet hend“ (14. VII. 1587). Uolrich Ith wird

„gewarnet, dz er 3 garben am sonntag bunden hat“ (13. VIII. 1587). Ebenso Klihans Horlacher, „das er in der kilchen gschlafen hat“ (13. VIII. 1587); und Hanß Schäffer der Junge um 5 Schill. bestraft, „weil er während der ganzen Predigt geschlafen“ (1590 Oct. 11.).

1593 Oct. 6. „Ist fast die ganze Gmeind von Villnachern fürs ehgricht citiert worden von wegen dz si liederlich und hinlässig sind im Kilchengon“.

Fluchen und Schwören.

Frau Brandolf Schmit erhielt Gefängnisstrafe, weil sie sagte: „sy wölte nit mer bäten, dz der win wol grate es könne doch einer nüt drus lösen“ (1631 Aug. 7.).

Hans P. stiess gegen seine Verwandten den unchristlichen Wunsch aus: das Geld, das er ihnen ohne Schuld habe geben müssen, möchte ihnen auf der Seele verbrennen. Dafür bezahlte er jedem Mitgliede des Chorgerichtes eine Abendürte von 4 Batzen, dem Schwager Hartmann und dem Prädikanten je 1 Gulden.

Hans Peterli hat grausam geschworen und seiner Frau gewünscht: „daz sy der donner schiesse“. Dazu schreibt der Pfarrer erschreckt: „Gott wölle ein jeden Christen darvor gnädig behüten“. Der Schuldige bezahlte 1 Gulden. Vogt H. aber wurde dem Obervogt und dem Dekan zur Strafe überwiesen, weil er wüste und ungeheure Worte redete: „er meine, es werde — reverenter et sine plasvemia (!) dictum sit“, fügt der Schreiber hinzu — „es werde Cudreck regnen“.

Hans Schmid und Brandolf Schmid haben gelästert und sich vor Ehegericht ungebührlich verhalten. Sie thun den „Herdfaal“ [kniefällige Busse] und zahlen jeder $\frac{1}{2}$ Gulden Busse (5. I. 1617.).

Hans, Knecht bei Casp. Hartmann, hat geflucht „Sakerment, Hergott“. Dafür musste er das Erdreich küssen¹⁾ und 10 Schill. Busse erlegen (1592 Aug. 20.).

Verlobung und Hochzeit.

Baschi H. hatte viel Umgang mit der Witwe Amymey. Nachdem ihn deshalb der Obervogt ernsthaft aber erfolglos ermahnt, wird er vor Chorgericht geladen und verspricht da nach vielfältigem Zureden: „er wölle sy han“, d. h. ehelichen, „obwohl ihm nicht zu wissen sei, daz er ira die ehe verheissen habe“ (23. I. 1591).

Adelheit Bertschinger hat einen Wagner von Lupfig genommen [geheiratet]. Das Chorgericht ermahnt sie, möglichst bald Hochzeit zu halten (1602 Oct. 13.)²⁾.

Das Ehegericht zitiert den Baschi Hartmann, der sich tags und nachts zu der Witfrau Adelheit Bur begibt. „Ob er sy zur ehe gnon?“ Weil er es verneint, wird ihm deren Haus verboten. Vier Wochen später erhalten beide den Befehl, „dass sy ein ander müssig gangen“, wenn sie nicht willens seien, sich zu ehelichen, ansonst sie mit Gefangenschaft gestraft werden. Nachdem

¹⁾ über diese Strafe vgl. OSENBRÜGGEN, Studien zur deutschen und schweizerischen Rechtsgeschichte (1881) 416; J. LÜSCHER, Heimatkunde von Seon (Aarau 1898) 233 (a. 1676); E. STAUBER, Gesch. v. Ellikon (Küsnacht 1894) 102 (a. 1694); SCHWEIZ. ID. 3, 528. 529^o; 6, 156. — ²⁾ vgl. HANNS BÄCHTOLD, Verlobung und Hochzeit 1, 204 ff.

das Gericht dem Manne mit Klage beim Obervogt gedroht, erklärt er in der dritten Zitation, er habe die Witfrau zur Ehe genommen (1611 Dez. 15.; 1612 Jan. 12. und 19.).

Der junge Gisi von Lupfig und Hans Schaffners Tochter von Riniken haben einander die Ehe versprochen. Die Tochter erhielt vom Knaben einen „Ehepfennig“ und einen zweifachen Dukaten.¹⁾ Nachher gaben sie einander leichtfertig auf und wurden deshalb ans Gericht zu Bern gewiesen, das sie schied (1633.).

Hs. Zaner lieb beim Rebenhacket der Jungfrau [Dienstmagd] des Casp. Hartmann ein Paar Hendschü und sagte dabei: wenn sie diese behalte, müsse sie ihn auch haben. Darauf sprach er die Tochter der Ehe an. (1605 III. 2.)²⁾

Wieder ein Hans Zaner spricht acht Jahre später ein Mädchen der Ehe an, auf die er ihr etliches Geld gegeben habe. Die Tochter antwortet: „er heige ira wohl gelt in büßen gleit;“ sie aber habe es ihm sogleich nachgeworfen mit den Worten, sie wolle weder seiner noch seines Geldes. Der Kläger wird denn auch abgewiesen.³⁾ (1608 II. 21.)

Jeremias Kytzföl und Verena Löuchli kamen ins Gerücht, sie hätten einander die Ehe versprochen. Das Gericht zitierte sie deshalb und forderte sie auf, die Ehe nach christlichem Brauch zu Ende zu führen. Jeremias wendet ein: „er heige si nit gnou, wölle si auch nit han.“ Wenn sie aber vermeine, er habe ihr die Ehe verheissen, so solle sie es mit dem „wortzeichen“ [Wahrzeichen] erweisen.⁴⁾ Verena sagt, Jeremias habe ihr die Ehe verheissen, dafern es Vater und Mutter lieb sei. Er habe ihr nichts auf die Ehe hin gegeben. Der Bescheid der Eltern geht dahin, sie wollen in Summa nichts von dieser Ehe wissen; ihr Sohn bedürfe noch keiner Frau. (1594 V. 26.)

Heinrich Müller sprach die Klein Babi Schmid der Ehe an, indem er sich darauf berief, dass sie ihm die Ehe versprochen habe. Sie habe auch einen „Nasenlumpen“ von ihm, den sie mit der Abrede genommen: „so sy den nasenlumpen habe, so müsse sy ihnne auch haben.“⁵⁾ (1666 VII. 29.)

Zucht und Ehrbarkeit. Aberglaube.

Am 19. Juni 1614 zitierte das Gericht den Simon P. wegen seines „säuischen“ Lebens; er gibt schier die ganze Nacht Statt und Platz zu trinken und hat am Zurzacher Markt eine Hure hinter sich auf dem Pferde mitgeführt. Kurz zuvor (am 15. V.) bestrafte ihn das Gericht, weil er ein Leiermädchen („Leirenmeitli“) in seinem Hause bei den Gästen leiern und Mutwillen treiben liess.

Hans Hüng zahlte wegen einer Unzucht, die er bei Speise und Trank begangen, 10 Schill. Nota: „Minxit sub mensam, der Hund“. (1612 VII. 15.)

„Ist ehgricht gehalten. Peter Wäber darfür brüft; fürgehalten, er vertrinke alles und lasse sinen Kindern Hunger; ist ihm angezeigt: wo mehr klag kömme, welle man ihn dürnen“ [in den Turm sperren] (1619 Apr. 25.).

Simen Pauli, der mit seiner Mutter ungebührlich umgegangen, wird in die „Kefi“ verurteilt. (1612 VII. 5.)

Den Ulrich Staub haben Frau und Kinder in seiner Krankheit behandelt wie „Thürgen [Türken] und die Gott nicht erkennen“. Das Gericht mahnt sie unter Androhung von Gefängnis an ihre ehelichen und kindlichen Pflichten. (1614 V. 15.)

¹⁾ vgl. HANNS BÄCHTOLD 1, 141. — ²⁾ ebd. 1, 135 ff. — ³⁾ ebd. 1, 141 ff. — ⁴⁾ ebd. 1, 124. — ⁵⁾ ebd. 1, 129.

Der junge Pauli und seine Frau werden verzeigt wegen „sägneri, so sy — reverenter — mit ihrer kuh brucht“. Strafe 2 Pfd. und 10 Schill. oder 24 Stund Kefl. (1643 IV. 30.)

Der Schulmeister und dessen Frau verklagen den Untervogt von Villnachern, in dessen Haus sie wohnen, weil jener die Frau beschimpft habe: „der tüffel habe sy hiehar treit“. Ferner verlangte der Untervogt, der Schulmeister, dem er ein „Segneri-Büechli“ übergab, solle es ihm abschreiben, damit er Mittel bekomme, das kranke Vieh zu heilen. Der Schulmeister aber gab das Büchlein der Obrigkeit.

Brugg.

S. H.

Zum Johannisspritzen in Cinuskel.

(Archiv XVI, 246.)

Am Montag nach Invocavit, der „Schurdi“ (= Schurtag) genannt wird, ist heute noch im badischen Hanauerland das „Schuren“ üblich. Die jungen Männer und Knaben haben eine „Schur“, eine gewöhnlich hölzerne Wasserspritze, mit der sie an Strassenecken und Hofeingängen vorübergehende Mädchen und Frauen mit Wasser bespritzen. Früher bohrten sie auch die Bleiefassungen der Fenster in den Häusern durch, in denen Spinnstuben abgehalten wurden und spritzten von da auf die versammelten Spinnerinnen. Aus einer alten Dorfordnung des elsässischen, bei Strassburg gelegenen Dorfes Gerstheim, vom Jahre 1619, wiederholt in der Ordnung von 1723, gebe ich die Verordnung betreffend den Schurtag: „Wann mit Bewilligung der Herrschaft die gemeine Burgerschaft Mann und Weib Beyeinander seind, als zu der Beth, Schurtag, oder Erndganss, soll eine Burgerliche Zucht, mit Essen, trinken, wortten und wercken, gehalten werden, auch den jungen gesellen die Töchter in das wasser zuwerffen |: wie vormahls geschehen :| verboten seyn; wer nun dawider handelt, soll gestraffet werden umb 3 fl.“ (Hd. im Gerstheimer Gemeindearchiv.) Über den Schurtag an anderm Ort mehr.

Luxemburg.

A. Jacoby, Pfr.

Notes et Enquêtes.

Sur la *Clé de s. Guérin*, dont parle le dernier volume de cette revue (p. 63), on trouvera quelques renseignements dans un ouvrage de ma lointaine jeunesse: *Les Saints de la Suisse française*, t. 2, p. 158. Depuis l'époque où ce livre a paru, le culte de s. Guérin est resté populaire, surtout en Savoie et en Valais.

Fribourg.

J. GENOUD.

Eine Sammlung deutscher Segens- und Beschwörungs-Formeln

soll auf dem ganzen deutschen Sprach- und Kulturgebiet (also auch in der deutschen Schweiz) veranstaltet werden. Das Unternehmen geht aus von dem „Verband deutscher Vereine für Volkskunde“, dem auch die „Schweizerische Gesellschaft für Volkskunde“ seit seiner Gründung als Mitglied angehört.

Was ist zu sammeln?

1. Heilsegen für Krankheiten und Verletzungen von Menschen und Vieh, Schutzsegen gegen drohende Gefahren, Bannungen von Fein-